



Landgericht Heilbronn



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Landmetzgerei Setzer GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Volker Setzer, Birkichstraße 2, 74549 Wolpertshausen
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schmid & Stillner**, Hasenbergsteige 5, 70178 Stuttgart, Gz.: 679/19 BS34
D28/184

gegen

- 1) **Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall w.V.**, vertreten durch d. Vorstandsvors. Rudolf Bühler, Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen
- Verfügungsbeklagter -
- 2) **Rudolf Bühler**, Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2019 für Recht erkannt:

I.

Den Verfügungsbeklagten wird untersagt, in der Öffentlichkeit zu behaupten bzw. behaupten zu lassen:

„(...) Leider Gottes hatten wir jetzt die letzten Jahre auch einige Wirtschaftsbeteiligte, sage ich mal, die sich angelehnt haben an die Begriffe unserer Bauern, die also an die Erzeugnisse unserer Bauern. D.h. es ist im Grunde konventionelle Fremdware verkauft worden unter den Labels, unter den Qualitätslabel unserer Mitglieder, die redlich und ehrlich erzeugen, mit hohen Kosten erzeugen; und das ist natürlich schon ein großes Problem. Es ist ein Problem deshalb, wenn dann solche „Fake-Ware“ auf den Markt kommt zu billigen Preisen. Zunächst mal ist ja die Verbraucherschaft getäuscht und die Verbraucherschaft ist dann irritiert, wenn die Qualität eben nicht so ist wie gewohnt und von der Erzeugung unserer Bauern.

(...) Aber im Grunde müssen doch unsere Bauern auskömmliche Preise haben. Die können sie nur erzielen mit Spezialitäten, mit hochwertigen Erzeugnissen. Und hier haben wir natürlich das Problem, diese Erzeugnisse, sage ich mal, durch Fake-Produkte unterlaufen werden, dann raubt man unseren Bauern die Existenz. Das ist ein Problem heutzutage. (...)

Und natürlich ist auf die Versuchung groß, dann konventionelles Fleisch von irgendwoher unter diesen Markenbegriffen oder besser gesagt: unter diesen geschützten geographischen Herkunftsbezeichnungen – das sind ja keine Marken, sondern das in geschützte Herkunftsbezeichnungen, sei es das Hällische Schwein oder das Hohenloher Weiderind oder das Hohenloher Lamm – die durch stringente Richtlinien unterlegt sind, damit man eine tolle Qualität erzeugen kann. Wenn diese also gefaked werden, dann ist a) der Verbraucher der betrogene, und unseren Bauern die Zukunft genommen; weil dann einfach zu diesen billigen Preisen kann man halt nicht die Richtlinien enthalten.

Die letzten 3 Jahre hatten wir mehrfach dieses Phänomen, und in der Tat mussten wir uns dann auch wehren und haben dann das Ganze auf dem Rechtsweg dann auch geregelt. Am Ende hat das Oberlandesgericht Stuttgart festgestellt, dass diese Fleischhändler, die eben solche Fake-Produkte kann verkaufen über Jahre lang, jahrelang eben auch die Bezeichnungen missbraucht haben, für Billigware, hat das Oberlandesgericht unterbunden mit Androhung einer Strafe von 250.000,00 € – das ist ja ganz schön heavy. Aber hoffentlich schreckt das dann auch ab, weil es eben die Existenz unserer Bauern bedroht, und weil eben die Verbraucherschaft getäuscht wird; und das geht nicht. Das ist die Grundlage seit 35 Jahren, dass wir ehrliche Produkte erzeugen, dass sich die Verbraucherschaft verlassen kann, dass sie Qualitätsprodukte bekommt. Und dafür müssen wir auch sorgen, dass es so bleibt. Auf...).

Andererseits sind wir dann auf dem Vorwurf der Monopole ausgesetzt; also die Bauern, die in der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft organisiert sind, würden sozusagen sich Monopole schaffen dadurch. Aber das ist der völlig daneben, weil erstens kann jeder Bauer Mitglied werden bei der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft, kann auch derzeit wieder austreten. Und ergänzend kommt hinzu, dass auf jedes Nichtmitglied, also jeder Bauer in der Region und auch jeder Vermerk. In der Region, kann diese Markenerzeugnisse, diese geschützten geographischen Herkunftsbezeichnungen – ich nenne es noch mal: Hällisches Schwein, Hohenloher Weiderind, Hohenloher Lamm und andere – kann diese Begriffe verwenden, diese Qualitätsbegriffe, sofern er die Richtlinien einhält. (...).“

wie geschehen in dem Interview des Antragsgegners zu 2) nach Anlage AST 2.

II.

Den Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu Euro 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten angedroht, im Falle der Verfügungsbeklagten Ziffer 1 zu vollstrecken am Verfügungsbeklagten Ziffer 2.

III.

Die Verfügungsbeklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf Euro 75.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin verlangt im einstweiligen Verfügungsverfahren wettbewerbliche Unterlassung.

Die Verfügungsklägerin betreibt in Wolpertshausen ein Fleisch verarbeitendes Unternehmen, u.a. mit 19 Filialen und Vermarktung auch über das Internet. Der Verfügungsbeklagte Ziffer 1, als deren Vorstandsvorsitzender der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 fungiert, ist Erzeugerorganisation nach dem Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Erfordernisse des Marktes (vom 16.05.1969 - BGBl. 1969 I Blatt 423) und führender Erzeuger und Vermarkter von Biofleisch in Baden-Württemberg.

Die Parteien liegen seit längerem in Streit darüber, wer von woher stammendes Fleisch mit der Gebietsbezeichnung „Hohenlohe“ veräußere bzw. unter welchen Umständen veräußern dürfe, insbesondere als „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“. Hiervon ausgehend betreffen die Auseinandersetzungen mehr und mehr meist öffentliche Äußerungen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 im Zusammenhang mit diesem Streit. Insgesamt waren bzw. sind hier und beim Landgericht Stuttgart ungefähr zehn Verfahren anhängig.

Vorliegend geht es um ein Interview mit dem Verfügungsbeklagten Ziffer 2, das der Verfügungsbeklagte Ziffer 1 auf seiner Website www.bfh.de sowie auf der Video-Plattform YouTube als „Gespräch ... zu aktuellen Themen“ veröffentlicht und in dem der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 unter anderem die im Tenor aufgeführten Aussagen gemacht hat. Hierzu wird auch auf die fragliche Datei Bezug genommen, welche die Verfügungsklägerin mit Schriftsatz vom 01.10.2019 vorgelegt hat.

Die Verfügungsklägerin sieht die fraglichen Aussagen im Interview auf ihre Person bezogen und betrachtet diese als unzutreffend und irreführend. Sie hat mit Schreiben vom 16.09.2019 die Verfügungsbeklagten abgemahnt (Anlage AST 4). Die Verfügungsbeklagten haben mit Schreiben vom 25.09.2019 (Anlage AST 5) die Aussagen im Interview als zutreffend verteidigt.

Die Verfügungsklägerin bringt im Einzelnen vor:

Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 beschuldige sie zu Unrecht des Lebensmittelbetrugs. Das gegen ihren Geschäftsführer eingeleitete Ermittlungsverfahren sei eingestellt worden und der hiergegen gerichteten Beschwerde habe die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart mit Entscheidung vom

09.08.2019 (Anlage AST 3) keine Folge gegeben. Die Behauptung, sie verkaufe Fake-Produkte bzw. konventionelles Fleisch unter einer unzutreffenden Bezeichnung, habe sich nach akribischer Prüfung des Warenflusses durch die Staatsanwaltschaft als falsch erwiesen. Mit ihr werde zielgerichtet der Zweck verfolgt, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, in dem sich nach akribischer Prüfung des Warenflusses durch die Staatsanwaltschaft das Gegenteil ergeben habe, nicht nur zu negieren, sondern in der Öffentlichkeit bewusst ins Gegenteil zu verkehren.

Ebenso wenig habe das OLG Stuttgart festgestellt, dass sie über Jahre hinweg Fake-Produkte oder Billigware verkauft habe; vielmehr habe das OLG Stuttgart keinerlei Feststellungen zur Qualität der sich die beiden gegenüberstehenden Fleischprodukte getroffen, während der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 mit dem Verweis auf die Strafandrohung den gegenteiligen Eindruck erwecke. Die Behauptung, sie veräußere nach Umdeklarierung Billigware und konventionelles Fleisch von irgendwoher, sei ungeheuerlich, nachdem die Verfügungsbeklagten aus vorangegangenen Prozessen wisse, dass sie, die Verfügungsklägerin, unter der Bezeichnung „Hohenloher ...“ ebenfalls Fleischerzeugnisse von heimischen Bauernbetrieben aus Hohenlohe verkaufe, die sich in keiner Weise qualitativ von Fleischerzeugnissen aus Mitgliederbetrieben des Verfügungsbeklagten zu 1 unterschieden.

Die Aussagen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 zu den Kollektivmarken vermitteln beim Zuschauer den unzutreffenden Eindruck, gerade ihre, der Verfügungsklägerin, Fleischerzeugnisse stammten nicht aus der in den Herkunftsbezeichnungen genannten Region Hohenlohe. Gleichzeitig werde die Nähe zu den geschützten geographischen Angaben gesucht, deren Schutz ausschließlich das Schwäbisch-Hällische Qualitätsschweinefleisch g.g.A. genieße, hingegen nicht die Bezeichnungen „Hohenloher Weiderind“ und „Hohenloher Lamm“. Ferner sei es nicht richtig, dass ein Nichtmitglied diese Bezeichnungen nur dann verwenden dürfe, sofern er die Richtlinien einhalte. Dies sehe das Oberlandesgericht Stuttgart anders, knüpfe für die Untersagung daher an die Sittenwidrigkeit der Nutzung an.

Die Aussagen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2, sie würde Fleischprodukte zu billigen Preisen auf den Markt bringen und der Verbraucher sei irritiert, weil die Qualität nicht so sei wie gewohnt, sei unzutreffend, da sie, die Verfügungsklägerin, selbst zu hohen Preisen einkaufen müsse sowie sie keinen Verbraucher kenne, der sich getäuscht fühle.

Die Verfügungsklägerin beantragt:

I.

Den Antragsgegnern wird untersagt, in der Öffentlichkeit zu behaupten bzw. behaupten zu lassen:

„(...) Leider Gottes hatten wir jetzt die letzten Jahre auch einige Wirtschaftsbeteiligte, sage ich mal, die sich angelehnt haben an die Begriffe unserer Bauern, die also an die Erzeugnisse unserer Bauern. D.h. es ist im Grunde konventionelle Fremdware verkauft worden unter den Labels, unter den Qualitätslabel unserer Mitglieder, die redlich und ehrlich erzeugen, mit hohen Kosten erzeugen; und das ist natürlich schon ein großes Problem. Es ist ein Problem deshalb, wenn dann solche „Fake-Ware“ auf den Markt kommt zu billigen Preisen. Zunächst mal ist ja die Verbraucherschaft getäuscht und die Verbraucherschaft ist dann irritiert, wenn die Qualität eben nicht so ist wie gewohnt und von der Erzeugung unserer Bauern.

(...) Aber im Grunde müssen doch unsere Bauern auskömmliche Preise haben. Die können sie nur erzielen mit Spezialitäten, mit hochwertigen Erzeugnissen. Und hier haben wir natürlich das Problem, diese Erzeugnisse, sage ich mal, durch Fake-Produkte unterlaufen werden, dann raubt man unseren Bauern die Existenz. Das ist ein Problem heutzutage. (...)

Und natürlich ist auf die Versuchung groß, dann konventionelles Fleisch von irgendwoher unter diesen Markenbegriffen oder besser gesagt: unter diesen geschützten geographischen Herkunftsbezeichnungen – das sind ja keine Marken, sondern das in geschützte Herkunftsbezeichnungen, sei es das Hällische Schwein oder das Hohenloher Weiderind oder das Hohenloher Lamm – die durch stringente Richtlinien unterlegt sind, damit man eine tolle Qualität erzeugen kann. Wenn diese also gefaked werden, dann ist a) der Verbraucher der betrogene, und unseren Bauern die Zukunft genommen; weil dann einfach zu diesen billigen Preisen kann man halt nicht die Richtlinien enthalten.

Die letzten 3 Jahre hatten wir mehrfach dieses Phänomen, und in der Tat mussten wir uns dann auch wehren und haben dann das Ganze auf dem Rechtsweg dann auch geregelt. Am Ende hat das Oberlandesgericht Stuttgart festgestellt, dass diese Fleischhändler, die eben solche Fake-Produkte kann verkaufen über Jahre lang, jahrelang eben auch die Bezeichnungen missbraucht haben, für Billigware, hat das Oberlandesgericht unterbunden mit Androhung einer Strafe von 250.000,00 € – das ist ja ganz schön heavy. Aber hoffentlich schreckt das dann auch ab, weil es eben die Existenz unserer Bauern bedroht, und weil eben die Verbraucherschaft getäuscht wird; und das geht nicht. Das ist die Grundlage seit 35 Jahren, dass wir ehrliche Produkte erzeugen, dass sich die Verbraucherschaft verlassen kann, dass sie Qualitätsprodukte bekommt. Und dafür müssen wir auch sorgen, dass es so bleibt. Auf...).

Andererseits sind wir dann auf dem Vorwurf der Monopole ausgesetzt; also die Bauern, die in der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft organisiert sind, würden sozusagen sich Monopole schaffen dadurch. Aber das ist der völlig daneben, weil erstens kann jeder Bauer Mitglied werden bei der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft, kann auch derzeit wieder

austreten. Und ergänzend kommt hinzu, dass auf jedes Nichtmitglied, also jeder Bauer in der Region und auch jeder Vermerk. In der Region, kann diese Markenerzeugnisse, diese geschützten geographischen Herkunftsbezeichnungen – ich nenne es noch mal: Hällisches Schwein, Hohenloher Weiderind, Hohenloher Lamm und andere – kann diese Begriffe verwenden, diese Qualitätsbegriffe, sofern er die Richtlinien einhält. (...).“

wie geschehen in dem Interview des Antragsgegners zu 2) nach Anlage AST 2.

II.

Den Antragsgegnern wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

den Antrag auf Erlass einer einzelnen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte in der Ansicht, der Verfügungsklägerin stünden die geltend gemachten Unterlassungsansprüche einem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 spreche im Rahmen des genannten Interviews folgende Grundproblematik zu Recht an:

Es ginge darum, dass der Verfügungsbeklagte Ziffer 1, insbesondere allerdings die bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall AG, unstreitig hochwertige Schweine- und Rindfleisch unter den zugunsten des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 geschützten Kollektivmarken „Hohenloher Weiderind“ und „Hohenloher Landschwein“ sowie weitere hochwertige bäuerliche Erzeugnisse aus der Region Hohenlohe herstelle und vermarkte. Die aus mehreren Verfahren gerichtsbekannt sei, seien die genannten Kollektivmarken mit Erzeugerrichtlinien hinterlegt, die an die Bauern als Erzeuger des Fleisches hohe Anforderungen betreffend Haltung, Fütterung und Schlachtung stellten, wie z.B. Weiderinder eben aus Weidehaltung zu stammen hätten. Gerade die Einhaltung dieser Erzeugerrichtlinien gewährleiste die hohe Qualität des unter den genannten Marken veräußerten Fleisches und grenze dieses damit deutlich von konventioneller Fleischware ab, die landläufig und insbesondere von der Verfügungsklägerin vertrieben werde.

Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 spreche im Rahmen des Interviews über die Grundproblematik, dass die Verfügungsklägerin der Vergangenheit Fleischwaren erzeugt und veräußert habe, die nicht den Erzeugerrichtlinien entsprochen hätten. Das Oberlandesgericht Stuttgart habe mit dem Urteil vom 25.07.2019 (Anlage AG1) zutreffend dahingehend entschieden, dass die Verfügungs-

klägerin die Nutzung der besagten Marken dann bei Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu Euro 250.000,00 zu unterlassen habe, wenn sie die Erzeugerrichtlinien nicht einhalte. Der Vertrieb von Schweine- und Rindfleisch unter den fraglichen Marken bei Nichteinhaltung der Erzeugerrichtlinien des Kollektivmarkeninhabers stelle eine sittenwidrig und zu unterlassende Nutzung dar, weil sie insbesondere den guten Ruf der Marke zur Befriedigung der eigenen Profitgier ausbeute. Die Verfügungsklägerin habe über Jahre hinweg mit Falschbezeichnung und damit verbundener Vorgaukelung einer nicht vorhandenen Qualität Gewinne gemacht, welche die Verfügungsklägerin Ziffer 1 im weiteren Verlauf des Verfahrens gegebenenfalls noch abschöpfen werde.

Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 sage zu Recht, dass Fleischhändler bzw. Metzger, die Fleischprodukte unter den streitgegenständlichen Marken veräußerten, ohne die Erzeugerrichtlinien einzuhalten, im Ergebnis Fake-Produkte veräußerten. Es werde durch Verwendung der Marken die Verbraucherschaft empfindlich dahingehend getäuscht, das zum Verkauf bereitgehaltene Fleisch habe eine besondere Qualität, nämlich die Qualität, die sich durch die Einhaltung der Erzeugerrichtlinien ergebe, was tatsächlich nicht der Fall sei. Die Verfügungsklägerin veräußere ausschließlich konventionell erzeugte Schweine- und Rindfleisch unbekannter Herkunft. Dass der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 das vom Verfügungsbeklagten Ziffer 1 produzierte Schweine- und Rindfleisch von anderen Fleisch dadurch abgrenze, dass er die Fleischprodukte „Qualitätsprodukte“ nenne, sei richtig und selbstverständlich nicht zu beanstanden.

Bei der Interpretation des Interviews sei zu berücksichtigen, dass die Verfügungsklägerin bzw. dessen Prozessbevollmächtigte als Fachkundige versuchten, die Interviewpassagen mit einer von diesen selbst vorgenommenen Interpretation jedes einzelne Wort ad absurdum „zu zerpfücken“. Der durchschnittliche und unbefangene Verbraucher werde ihn, den Verfügungsbeklagten Ziffer 2, genauso verstehen wie oben dargestellt, nämlich dahingehend, dass eine Person spreche, welche die Zerstörung einer und 35-jährigen Aufbauarbeit in Bezug auf die Marken Fake-Anbieter verhindern wolle, um die so geschaffene Zukunftsperspektive für gut 1500 Hohenloher Bauern zu schützen und zu erhalten. Weitergehend sei er, der Verfügungsbeklagte Ziffer 2, aufgrund seiner Aufgaben und Verantwortung als Vorstandsvorsitzender des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 von Amts wegen geradezu verpflichtet, einzuschreiten, um die Gefahr für die bäuerliche Selbsthilfeorganisation abzuwenden. Ferner sei er im Sinne des Markenrechts verpflichtet, gegen Missbrauch und ungerechtfertigte Anlehnung an die geschützten geographischen Herkunftsbezeichnungen rechtlich vorzugehen, weil die Rechte der Markeninhaberin anderenfalls aufgeweicht werden würden.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gem. §§ 935ff. ZPO ist begründet.

I.

Die Verfügungsklägerin kann vom Verfügungsbeklagten Ziffer 1 nach ihrem Begehren Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 UWG verlangen.

1.

Die Verfügungsklägerin und der Verfügungsbeklagte Ziffer 1 sind Wettbewerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG, da sie beide Handel mit Fleisch und Fleischprodukten betreiben.

2.

Die Verfügungsklägerin hat gegen den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 nach dem für das vorliegende Verfahren betreffend die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes geltenden Beweismaß Ansprüche gem. §§ 8, 3, 4 Nr. 1, Nr. 2 UWG – Herabsetzung der Verfügungsklägerin bzw. Kreditgefährdung.

a.

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist allgemein die Glaubhaftmachung eines Verfügungsanspruchs, der das Begehren in der Sache rechtfertigt, sowie eines Verfügungsgrundes. Die Glaubhaftmachung bedeutet eine Erweiterung der Regelungen zum allgemeinen Erkenntnisverfahren in zweierlei Hinsicht: Zum einen steht dem Antragsteller nebst den fünf im Hauptsacheverfahren zulässigen Beweismitteln das der Versicherung an Eides statt gemäß §§ 936, 920 Abs. 2, 294 ZPO zu Gebote. Zum anderen ist nicht voller Beweis für die Richtigkeit einer behaupteten Tatsache zu erbringen, sondern es ist eine nach den Umständen zu bemessende Wahrscheinlichkeit ausreichend, wobei in die Bewertung eine Folgenbetrachtung einzubeziehen ist (Zöller/Vollkommer, ZPO, § 922, Rn. 6). Dies bedeutet, dass zwar eine uneingeschränkte Rechtsprüfung stattzufinden hat, bei der Entscheidungsfindung aber die Auswirkungen der Entscheidung wertend einzubeziehen sind.

b.

Hiervon ausgehend hat die Verfügungsklägerin verbotene Wettbewerbshandlungen des Verfü-

gungsbeklagten Ziffer 1 glaubhaft gemacht.

aa.

Nach Würdigung aller Umstände sind sämtliche Aussagen im Interview aus der Sicht des allgemeinen Verbrauchers, der Zielgruppe für das Interview, welcher auch der Referatsrichter angehört, der die Wirkung daher selbst beurteilen kann, auf die Verfügungsklägerin gemünzt. Der Streit zwischen den Parteien ist durch zahlreiche Veröffentlichungen in verschiedenen Medien, namentlich in der Hohenloher Tagespresse, weithin bekannt. Die Verfügungsbeklagte nutzt die Medien, auf denen sie das Interview veröffentlicht hat, wie dem Gericht aus zahlreichen Verfahren der Parteien bekannt ist, hinsichtlich dessen auch keinen Hinweises bedurfte, immer wieder zur Darstellung des Streits unter konkreter Benennung des Gegenüber, nämlich der Verfügungsklägerin. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es aktuell oder in der jüngeren Vergangenheit vergleichbare Streitigkeiten mit Dritten gegeben haben würde, so dass die Zuordnung eindeutig ist.

bb.

Das Interview durchziehen Äußerungen, die nach der Würdigung aus der Sicht des Verbrauchers folgende Behauptungen beinhalten:

Die Verfügungsklägerin hat Fleisch unter der Bezeichnung „Hohenloher Weiderind“, als „Hohenloher Landschwein“ und als Hohenloher Lamm“ veräußert, obwohl das Fleisch nicht aus der Region Hohenlohe gestammt habe.

Die Verfügungsklägerin würde bei Veräußerung von Fleisch unter der Bezeichnung „Hohenloher Weiderind“, als „Hohenloher Landschwein“ und als Hohenloher Lamm“ verpflichtet gewesen sein, die Erzeugerrichtlinien einzuhalten und nur dann darf Fleisch unter den genannten Bezeichnungen veräußert werden.

Die Verfügungsklägerin hat jahrelang Billigware und gegenüber dem Fleisch, welches zu Recht unter den genannten Bezeichnungen verkauft wird, qualitativ minderwertiges Fleisch zu Preisen veräußert, welche durch die Verbraucher nur für die höhere Qualität des zu Recht unter den genannten Bezeichnungen handelbaren Fleisches akzeptiert werden und diese dadurch betrogen.

cc.

Die dargestellten Behauptungen sind durch die insofern verpflichteten Verfügungsbeklagten nicht glaubhaft gemacht.

(1)

Für die erste Behauptung – Umdeklaration von Fleisch durch die Verfügungsklägerin – liegen zwar gewisse Anhaltspunkte vor, so der Bezug von Fleisch aus dem Handel, was auch zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens geführt hat. In welchem Zeitraum und in welcher Menge dies erfolgt sei, hierzu liegen keine tragfähigen Erkenntnisse vor – vor allem aber fehlt es an grundlegenden Anknüpfungspunkten dafür, dass gerade aus entsprechenden Bezugsquellen stammendes Fleisch als „Hohenloher Weiderind“, als „Hohenloher Landschwein“ oder als Hohenloher Lamm“ verkauft worden sei. Entsprechendes gilt für den Umstand, ob speziell für das „Hohenloher Weiderind“ etwas Anderes insofern gilt, als so jedenfalls kein Fleisch deklariert werden darf, wenn die Tiere aus der Stallhaltung stammen, da auch hierzu kein konkreter Vortrag gehalten ist. Bei Abwägung aller Umstände dürfen die betreffenden Behauptungen auf dieser Erkenntnisbasis nicht erhoben werden, da sie grob rufschädigend sind.

(2)

Zu der Frage der Erzeugerrichtlinien hat das Gericht schon mehrfach darauf hingewiesen, dass diese nach dem fraglichen Urteil des OLG nicht zwingend einzuhalten sind, sich die Untersagung vielmehr darauf beruht, dass nach Ansicht des OLG die Nutzung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls sittenwidrig sei. Hierauf wird Bezug genommen. Im Übrigen geht Bewertung als „Fake“-Produkt im Gesamtzusammenhang der Ausführungen des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 über den Vorwurf der unberechtigten Nutzung der Bezeichnungen deutlich hinaus, indem zu Unrecht Qualitätsunterschiede suggeriert werden (hierzu nachfolgende Ausführungen).

(3)

Entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten ist auch nicht glaubhaft gemacht, dass die Verfügungsklägerin unter den fraglichen Bezeichnungen Billigware mit einem Qualitätsdefizit gegenüber richtlinienkonform erzeugtem Fleisch veräußert habe.

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass bei Einhaltung der Richtlinien die Verfügungsbeklagten Ziffer 1 eine hohe Fleischqualität erreicht wird. Es sieht sich jedoch nicht in der Lage, insofern eine vergleichende Bewertung in Bezug auf die durch die Verfügungsklägerin vertriebenen Ware vorzunehmen. Hierzu würde die konkrete Gegenüberstellung der Produkte sowie eine mit sachverständiger Hilfe fundiert vorgenommene Beurteilung anhand nachvollziehbarer Kriterien erforderlich sein, die bereits deswegen nicht möglich ist, weil für eine solche Beweisaufnahme im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren kein Raum ist, abgesehen davon, dass es am Vortrag der Verfügungsbeklagten mit den für eine entsprechende Bewertung notwendigen Anknüpfungstatsachen fehlt. Auch im Urteil des OLG zur Nutzung der Herkunftsbezeichnungen findet sich kein Ansatzpunkt für eine solche Bewertung, geschweige denn hat das OLG eine solche Qualitätsbewertung vorgenommen. Entsprechendes gilt auch für das Preisgefüge, insbesondere die Erzeuger- bzw. Einkaufspreise für das durch die Verfügungsbeklagte vertriebenen Fleischprodukte im Verhältnis zu denen, welche die Verfügungsklägerin betreibt. Hierzu ist - wie oben ausgeführt - keine tragfähige Tatsachengrundlage vorhanden.

Unter den gegebenen Umständen hat die Untersagung zu erfolgen, weil die wertenden Behauptungen für die Verfügungsklägerin nachhaltig rufschädigende Wirkung haben.

II.

Die Ausführungen unter I. gelten für den Verfügungsbeklagten Ziffer 2 entsprechend. Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 haftet als Handelnder, der in seiner Person eine geschäftliche Handlung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vornimmt und damit die Voraussetzungen unlauteren Handels erfüllt (Köhler/Bornkamm, UWG, § 8, Rn. 2.5a).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn

Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 18.10.2019

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Ausgeteilt - Beglaubigt
Heilbronn, den 18. Okt. 2019
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

~~Iust-Haupt-Ober-Sekt~~

aug